



Beschluss

Nr. **26/21/47.1G**
Vom **20.05.2026**
P250675

Teilrevision des Lohngesetzes vom 18. Januar 1995 (LG, SG 164.100) betreffend Anpassung der Lohnkurve und Aufhebung der Degression beim Teuerungsausgleich

25.0675.02 / 25.0674.02, Bericht der WAK vom 26.03.2026

://: Zustimmung zur Variante Mehrheit

Lohngesetz (LG)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 25.0674.01 vom 27. Mai 2025 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 25.0674.02 vom 26. März 2026,

beschliesst:

I.

Das Lohngesetz (LG) vom 18. Januar 1995¹ (Stand 13. Februar 2025) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Bei Stellen, die den Charakter eines Monopolberufes haben, die eine Vollzeitausbildung beim Kanton erfordern und die eine zuvor abgeschlossene Ausbildung voraussetzen, wird eine allfällige bisherige Berufserfahrung angemessen angerechnet.

§ 15a (geändert)

¹ Der Regierungsrat gewährt Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kantonspolizei, die Aussendienst leisten, eine Aussendienstzulage.

² Weitere Zulagen werden vom Regierungsrat nur unter der Voraussetzung gewährt, dass sie mit den Erkenntnissen und Ergebnissen der Arbeitsbewertung nicht in Widerspruch stehen.

³ Diese Zulagen werden unter Berücksichtigung der Teuerungsentwicklung periodisch angepasst.

⁴ Der Regierungsrat erlässt in einer Verordnung die notwendigen Bestimmungen.

¹ SG 164.100

§ 22 Abs. 2 (aufgehoben)

² Aufgehoben.

Anhänge

Anhang 164.100.2: Anhang 2 Stufenverlauf (**geändert**)

II. Änderung anderer Erlasse

Das Personalgesetz vom 17. November 1999² (Stand 15. Juni 2025) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 lit. h) (neu)

h) so ausgestaltet werden, dass es bei einer gesamtheitlichen Betrachtung der Anstellungsbedingungen (z.B. Lohnnebenleistungen, Vorsorgeleistungen) nicht zu einer systemischen Besserstellung gegenüber der Privatwirtschaft, insbesondere den KMU, kommt.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² SG 162.100

Grossratsbeschluss

betreffend Bewilligung der Mehrausgaben infolge Lohnmassnahmen zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität sowie Ablösung der befristeten Arbeitsmarktzulage für Mitarbeitende der Kantonspolizei

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 25.0674.01 vom 27. Mai 2025 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 25.0674.02 vom 26. März 2026, beschliesst:

1. Für die Umsetzung der Lohnmassnahmen zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität sowie zur Ablösung der befristeten Arbeitsmarktzulage für Mitarbeitende der Kantonspolizei werden Ausgaben von Fr. 22'325'000 bewilligt.

Diese Ausgaben teilen sich wie folgt auf:

- Fr. 7'800'000 wiederkehrende Ausgaben ab 2027 (für 2026 Fr. 3'900'000) für die Finanzierung der Mehrkosten aufgrund der Anpassung der Lohnkurve zu Lasten der Erfolgsrechnung des Finanzdepartements.
- Fr. 700'000 wiederkehrende Ausgaben ab 2027 (für 2026 Fr. 350'000) für die Finanzierung der Mehrkosten für die Finanzierung der aufgrund der Anpassung der Lohnkurve erhöhten Staatsbeiträge Kinderbetreuung zu Lasten der Erfolgsrechnung des Erziehungsdepartements (Dienststelle Jugend, Familie und Sport).
- Fr. 500'000 wiederkehrende Ausgaben ab 2027 (für 2026 Fr. 250'000) für die Finanzierung der Mehrkosten infolge Aufhebung der Degression beim Teuerungsausgleich zu Lasten der Erfolgsrechnung des Finanzdepartements.
- Fr. 2'325'000 wiederkehrende Ausgaben ab 2027 (für 2026 Fr. 1'162'500) für die Erhöhung der Geldzulagen für Nacht-, Sonn-, Feiertags- und Pikettdienst gemäss §§ 23 bis 33 der Verordnung zur Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt vom 6. Juli 2024 (Arbeitszeitverordnung, AZV, SG 162.200) zu Lasten der Erfolgsrechnung des Kantons Basel-Stadt.
- Fr. 1'200'000 wiederkehrende Ausgaben ab 2027 (für 2026 Fr. 600'000) für die Ausrichtung einer Aussendienstzulage zu Lasten der Erfolgsrechnung des Justiz- und Sicherheitsdepartements.
- Fr. 1'600'000 wiederkehrende Ausgaben ab 2027 (für 2026 Fr. 800'000) für die Erhöhung der Einstufung ad personam der Mitarbeitenden der Kantonspolizei und der Kriminalpolizei auf Polizeistellen bis und mit Lohnklasse 16 um je eine Erfahrungsstufe zu Lasten der Erfolgsrechnung des Justiz- und Sicherheitsdepartements (Dienststelle Kantonspolizei).
- Fr. 700'000 wiederkehrende Ausgaben ab 2027 (für 2026 Fr. 350'000) für die Erhöhung der Ausbildungslöhne bei der Kantonspolizei zu Lasten der Erfolgsrechnung des Justiz- und Sicherheitsdepartements (Dienststelle Kantonspolizei).
- Fr. 4'300'000 einmalige Ausgaben für den Ausgleich verbleibender Einkommenseinbussen aufgrund des Wegfalls der Arbeitsmarktzulage zu Lasten der Erfolgsrechnung des Justiz- und Sicherheitsdepartements (Dienststelle Kantonspolizei).

- Fr. 3'200'000 für wiederkehrende Ausgaben für die angemessene Anrechnung von bisheriger Berufserfahrung bei der Entlohnung von Ausbildungsstellen, die Monopolberufe betreffen, die eine Vollzeitausbildung beim Kanton erfordern und dafür eine zuvor abgeschlossene Ausbildung voraussetzen, zu Lasten der Erfolgsrechnung des Justiz-, und Sicherheitsdepartements (Dienststelle Kantonspolizei, Rettung, Bevölkerungsdienste und Migration).

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.